

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0017-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMASK-462.309/0003-VII/B/7/2015

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Änderung des Mutterschutzgesetzes, des Väter-Karenzgesetzes und des Angestelltengesetzes; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

Ergänzend zu den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Änderungen wird seitens des BKA-Sektion III noch um Aufnahme folgender Änderungen, öffentlich Bedienstete betreffend, ersucht:

Zur Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979:

x. Dem § 20 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 8 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Ansprüche auf Grund des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, unberührt bleiben.“

x. In § 23 Abs. 12 wird das Zitat „§§ 15h und 15i“ durch das Zitat „§§ 15h, 15i und 15j Abs. 10“ ersetzt.

x. In § 23 Abs. 16 wird das Zitat „§§ 15i, 15k, 15n Abs. 2 letzter Satz und 15p“ durch das Zitat „§§ 15i, 15j Abs. 10, 15k, 15n Abs. 2 letzter Satz und 15p“ ersetzt.

Zur Änderung des Väter-Karenzgesetzes:

x. In § 10 Abs. 14 wird das Zitat „§§ 8 und 8a“ durch das Zitat „§§ 8, 8a und 8b Abs. 10“ ersetzt.

x. In § 10 Abs. 17 wird das Zitat „§§ 8a, 8c, 8f Abs. 2 letzter Satz und 8h“ durch das Zitat „§§ 8a, 8b Abs. 10, 8c, 8f Abs. 2 letzter Satz und 8h“ ersetzt.

Weiters wird ersucht, die jeweiligen *Inkrafttretensbestimmungen* anzupassen (MSchG: Aufnahme von „§ 20 Abs. 4 in § 40 Abs. 24 und von § 23 Abs. 12 und 16 in § 40 Abs. 25“; VKG: Aufnahme von „§ 10 Abs. 14 und 17 in § 14 Abs. 17“) und in den *Erläuterungen* zu den oben angeführten Bestimmungen den Satz:

„Anpassungen in den Sonderbestimmungen für öffentlich Bedienstete.“

aufzunehmen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Prüfung gemäß § 10a Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV; BGBl. II Nr. 489/2012, in der Fassung von BGBl. II Nr. 67/2015) mitgeteilt.

Geprüft wurde, ob das gegenständliche Vorhaben

1. keine wesentlichen Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen gemäß § 6 Abs. 1 mit sich bringt und
2. in keinem direkten substantiellen inhaltlichen Zusammenhang mit Angaben zur Wirkungsorientierung (Maßnahmen auf Globalbudgetebene gemäß § 23 Abs. 2 BHG 2013) des Bezug habenden Bundesfinanzgesetzes steht.

Hinsichtlich des Punkts 1 darf mitgeteilt werden, dass mit dem gegenständlichen Vorhaben wesentliche Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen „Soziales

- 3 -

(Arbeitsbedingungen)“ sowie „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen)“ verbunden sind.

Grund hierfür ist, dass in den Erläuterungen ausdrücklich unter Hinweis auf das Regierungsprogramm 2013-2018 betont wird, dass in der Novelle „Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern und den Bedürfnissen der betrieblichen Praxis entgegenkommen“ - wie: Schaffung einer Arbeitszeitbandbreite bei der Elternteilzeit, Schaffung eines "Zweiten Meldepunktes" für Elternkarenz, Schaffung eines Karenzanspruchs für Pflegeeltern, Einbeziehung von arbeitnehmerähnlichen freien Dienstnehmerinnen in die absoluten und individuellen Beschäftigungsverbote sowie Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Fehlgeburten - enthalten sind.

Gemäß § 10a Abs. 6 WFA-GV verpflichtet die gegenständliche Stellungnahme das haushaltsleitende Organ zur Ausarbeitung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GV.


Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat) an das Postfach WFA@bka.gv.at

Bei Fragen zum Prüfergebnis wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

12. November 2015
Für den Bundeskanzler:
LOIBL-VAN HUSEN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	6(SN=167/M5-XXV-GB, Stellungnahme der Euvrtrf (elektronische Version) Da04x6aYU9yNF5R0CynfkkusyHmD0F0v730mF6wIh8a5tdg/kaxu/kq m3DOd3kG6LT4LUDhJeskvoG1uwcuHFAnV6tD3osN0Wk8PqUJ/R9nUWjjz+BG5W3UKoV uqxLhSr16mF35I7cXBXBZiciYpJ8KEKf4zFKXammn27DUVkiS3USELDOErc7mD7iNHV 7DYt2LbGevB7smuTLx4zXFWUDT+zT3aex7uZiwjK7qrG44UFYJM1uM0hFlj+sQ28Tws D0J2KrkG1RS/PqcfWbACIBQte8NL9jS9jWQEgvISXNbkKVx3/2iTnz795wwpUCzE/YX 5K0nJig==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-16T13:29:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	